Universität Leipzig Philologische Fakultät

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistik an der Universität Leipzig

Vom 13. Mai 2014

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungsund Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970), hat die Universität Leipzig am 20. März 2014 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Weitere Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- § 19 Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 27 Mastergrad
- § 28 Inkrafttreten[, Übergangsbestimmungen] und Veröffentlichung

Anlage

Prüfungstabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob und inwieweit die folgenden Ziele des Studienganges erreicht wurden:

- Fach- und/oder berufsfeldspezifische Schwerpunktsetzungen hinsichtlich sprach- und literaturwissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten
- Selbstständige Bearbeitung einer umfangreicheren wissenschaftlichen oder praktischen Problemstellung mit fach- und/oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen und die Masterarbeit.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Masterstudiums und der Masterarbeit.
- (2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

§ 4 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.
- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden in der Regel auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.

(6) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.

§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen und die Masterarbeit im Masterstudiengang Germanistik kann nur ablegen, wer für den Masterstudiengang Germanistik an der Universität Leipzig eingeschrieben ist.
- (2) Für die Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer bis eine Woche vor der Aufgabenerteilung bzw. vor dem Ablegen der Prüfungsleistung keine Mitteilung erhalten hat, dass die Zulassung gem. Absatz 4 abgelehnt wird. Die Zulassung für die Masterarbeit gilt mit der Ausgabe des Themas als erteilt.
- (3) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene
 Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor
 Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das
 zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom
 Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als
 nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen
 Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Die Zulassung zu den Modulprüfungen und zu der Masterarbeit darf nur abgelehnt werden, wenn
 - 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 - 3. der/die Prüfungskandidat/in in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - 4. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

Die Ablehnung ist zu begründen.

§ 6 Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) sind nicht zu erbringen.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
 - mündlich (§ 8),
 - durch Klausurarbeiten (§ 9) oder
 - durch Projektarbeiten (§ 10),
 - durch weitere Prüfungsleistungen (§11)

zu erbringen.

- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen beinhalten keine Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren.
- (3) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Im Fall der Kollegialprüfung wird die Note von den Prüfern/Prüferinnen festgelegt, anderenfalls hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in vor Festlegung der Note an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projekt-

arbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse. Die Note der Projektarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mündlichen Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.

- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Eine Projektarbeit besteht aus einer mündlichen Präsentation der Projektarbeit mit einer Dauer von in der Regel 15 Minuten sowie einer schriftlichen Ausarbeitung. Die Themen werden in der Regel bis zur dritten Woche des Semesters abgesprochen, die schriftliche Ausarbeitung ist bis 8 Wochen nach Vorlesungsende anzufertigen und einzureichen.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 11 Weitere Prüfungsleistungen

?(1) Weitere Prüfungsleistungen (WPL) sind Hausarbeiten, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung und Portfolios.

Für die Bewertung von weiteren Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.

Hausarbeiten sind innerhalb einer Bearbeitungszeit von 8 Wochen nach Vorlesungsende anzufertigen und einzureichen.

Referate mit schriftlicher Ausarbeitung umfassen einen mündlichen Vortrag von 20 Minuten und eine schriftliche Ausarbeitung. Die Themen werden in der dritten Woche der Vorlesungszeit abgesprochen. Die schriftliche Ausarbeitung zu einem Referat ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraumes von 4 Wochen zu erstellen und einzureichen.

Portfolios gruppieren mehrere Leistungen verschiedener Textsorten und sollen die unterschiedlichen Themen der Veranstaltung und ihre Umsetzung durch die Studierenden reflektieren. Beispiele für Texte im Portfolio: Zusammenfassung und Vergleich wissenschaftlicher Texte, Reflexionen zu einer fachwissenschaftlichen Grundsatzfrage, Erarbeitung eines Fachtextes. Die Themen werden in der Regel bis zur dritten Woche der Vorlesungszeit abgesprochen. Die Bearbeitung des Port-

folios erfolgt semesterbegleitend, die Abgabe bis vier Wochen nach Veranstaltungsende.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit. Module, die nicht benotet werden, fließen nicht in die Abschlussnote ein.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen gilt § 8 Abs. 2 Satz 3. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durch-

schnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anfor -

derungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch

den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel

den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt mit den Noten erfasst.

(5) Bei der Bildung der Note der Prüfungsleistung und der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- 5. bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht

ausreichend

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Masterarbeit ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte

Modulprüfung für nicht bestanden erklären. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (4) In schwerwiegenden Fällen des Absatz 3 kann der für den gesamten Studiengang zuständige Prüfungsausschuss
 - 1. die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden erklären
 - 2. den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen des Studienganges ausschließen. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind und die Masterarbeit mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote "ausreichend" (4,0) oder besser ist.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 4 müssen in der Anlage besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit "ausreichend" (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit "bestanden" bewertet worden sein. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.

- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Masterarbeit wiederholt werden kann.

§ 15 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Masterprüfung i. S. v. § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, soweit nicht das Modul nach Absatz 3 ersetzt wird.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des § 13 Abs. 4 Satz 1 Var.1 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls ersetzt werden.
- (4) Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland im gewählten Studiengang sind anzurechnen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. In Fällen der Anrechnung nach Satz 1 sind die entsprechenden Studienzeiten anzurechnen.

- (2) Für Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Nichtanrechnung ist vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen.

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Philologischen Fakultät gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Bis zu vier Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat der jeweils zuständigen Fakultät bestellt. Die Bestellung der studentischen Mitglieder erfolgt im Einvernehmen mit den Studierendenvertretern im Fakultätsrat. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der

Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.

- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies ist dem/der Prüfer/in spätestens 14 Tage vor der Prüfung anzuzeigen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

(1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatin mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

§ 19 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Erwartet wird die Auseinandersetzung mit dem einschlägigen Forschungsstand; in ihrem Verlauf muss deutlich werden, was den eigenen Ansatz auszeichnet und warum er gewählt worden ist.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Masterstudiengang Germanistik relevanten Bereich tätig ist.
- (3) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 30 LP studienbegleitend in der Regel im dritten und vierten Semester. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der/des Studierenden aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/Betreuerin in der Regel bis zu 6 Wochen verlängert werden.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss spätestens im dritten Semester zum Ende der Vorlesungszeit. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von 2 Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die wissenschaftliche Masterarbeit ist zweifach in gedruckter und einfach in elektronischer Form einzureichen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version übereinstimmt.
- (8) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Masterarbeit sein.
- (9) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten "ausreichend" (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0).
- (10) Wenn die Bewertung der Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (11) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit darf eine Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 20 Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigefügt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten und Leistungspunkten zu den Modulen des Masterstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.
- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von dem/der Dekan/in der Philologischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Philologischen Fakultät versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt,

- dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Masterarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf formlosen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

- über die Ablehnung der Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit (§ 5),
- über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
- über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
- über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 16),
- über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19),
- über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) und
- über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

§ 24 Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Philologischen Fakultät einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 25 Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Germanistik entspricht 120 Leistungspunkten (LP). Hierzu zählen neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, die Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen und der Masterarbeit.
- (2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 LP, davon entfallen 30 LP auf die Masterarbeit. 90 LP entfallen auf die Module, davon 60 LP auf den Schwerpunktbereich und 30 LP auf sonstige Module. Im Masterstudiengang Germanistik werden folgende Module angeboten:

04-40-2001: Das Sprachsystem des Deutschen: Exemplarische Analysen

04-40-2002: Grammatik und Lexikon

04-40-2003: Entwicklungsstufen des Deutschen und weiterer germani-

scher Sprachen

04-40-2004: Historische Varietäten des Deutschen

04-40-2005: Pragmalinguistik 04-40-2006: Varietätenlinguistik

04-40-2007: Sprachsystem – Sprachgeschichte – Sprachliche Kommu-

nikation - Sprachliche Variation: Integrative Aspekte

04-40-2008: Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Aspekte der

germanistischen Sprachwissenschaft

04-40-2009: Neuere deutsche Literaturgeschichte

04-40-2010: Ältere deutsche Literaturgeschichte

04-40-2011: Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft

04-40-2012: Aspekte literaturwissenschaftlicher Forschung 1

04-40-2013: Aspekte literaturwissenschaftlicher Forschung 2

04-40-2014: Aspekte literaturwissenschaftlicher Forschung 3

- (4) Im Schwerpunktbereich Sprachwissenschaft sind alle Module Wahlpflichtmodule. Die Module 04-040-2001 bis 04-040-2006 sind zu den Modulgruppen A, B und C zusammengefasst. Die Modulgruppe A besteht aus den Modulen 04-040-2001 und 04-040-2002, die Modulgruppe B aus 04-040-2003 und 04-040-2004, die Modulgruppe C aus 04-040-2005 und 04-040-2006. Aus zwei der Modulgruppen A, B und C muss jeweils ein Modul belegt werden. Darüber hinaus sind sieben weitere Wahlpflichtmodule zu belegen: vier zuvor nicht belegte Module aus dem Bereich Sprachwissenschaft (Module 04-040-2001 bis 04-040-2006 sowie 04-040-2007 und 04-040-2008) sowie drei Module aus dem Bereich Literaturwissenschaft (Module 04-040-2009 bis 04-040-2014). Die Auswahl dieser Module kann frei erfolgen.
- (5) Im Schwerpunktbereich Literaturwissenschaft sind die Module aus dem Bereich Literaturwissenschaft (04-040-2009, 04-040-2010, 04-040-2011, 04-040-2012, 04-040-2013 und 04-040-2014) Pflichtmodule. Die Module aus dem Bereich Sprachwissenschaft (04-040-2001, 04-040-2002, 04-040-2003, 04-040-2004, 04-040-2005, 04-040-2006, 04-040-2007 und 04-040-2008) sind Wahlpflichtmodule. Von diesen Modulen sind drei zu belegen. Die Auswahl dieser Module kann frei erfolgen.

§ 27 Mastergrad

Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt M. A.).

§ 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. April 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Masterstudienganges Germanistik vom 22. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 28, S. 1 bis 30) außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 4. November 2013 beschlossen. Sie wurde am 20. März 2014 durch das Rektorat befristet bis zum 31. März 2015 genehmigt.
- (3) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.

Leipzig, den 13. Mai 2014

Professor Dr. med. Beate A. Schücking Rektorin

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Master of Arts Germanistik mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Wahlpflichtplatzhalter 1 (je 1 Modul aus 2 der Gruppen A bis C; Module 04-040-2001 bis 04-040-2006)	1./2./ 3.	Р	1				20
Wahlpflichtplatzhalter 2 (4 Module aus nicht belegten Modulen von 04-040-2001 bis 04-040-2006 sowie 04-040-2007 und 04-040-2008)	1./2./	Р	1				40
Wahlpflichtplatzhalter 3 (3 Module aus 04-040-2009 bis 04-040-2014)	1./2./ 3.	Р	1				30
Masterarbeit	1		1				30
Summe:							120

Wahlpflichtmodule Master of Arts Germanistik mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
04-040-2001 Das Sprachsystem des Deutschen: Exemplarische Analysen	1./3.	WP	1		Projektarbeit	1	10
Seminar "Das Sprachsystem des Deutsch Exemplarische Analysen 1" (2SWS)	en:						
Seminar "Das Sprachsystem des Deutsch Exemplarische Analysen 2" (2SWS) Projektseminar "Das Sprachsystem des D Exemplarische Analysen" (2SWS)		hen:					
04-040-2003 Entwicklungsstufen des Deutschen und weiterer germanischer Sprachen	1./3.	WP	1				10
Seminar "Entwicklungsstufen des Deutsch weiterer germanischer Sprachen 1" (2SW Seminar "Entwicklungsstufen des Deutsch	S)				Klausur 90 Min.	1	
weiterer germanischer Sprachen 2" (2SW		IU					
Kolloquium "Entwicklungsstufen des Deut weiterer germanischer Sprachen" (2SWS)		und			Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
04-040-2005 Pragmalinguistik	1./3.	WP	1				10
Seminar "Pragmalinguistik" (2SWS) Projektseminar "Pragmalinguistik" (2SWS) Kolloquium "Pragmalinguistik" (2SWS))				Projektarbeit	1	
04-040-2006 Varietätenlinguistik	1./3.	WP	1				10
Seminar "Varietätenlinguistik 1" (2SWS) Seminar "Varietätenlinguistik 2" (2SWS) Kolloquium "Varietätenlinguistik" (2SWS)					Projektarbeit	1	
04-040-2007 Sprachsystem - Sprachgeschichte - Sprachliche Kommunikation - Sprachliche Variation: Integrative Aspekte	1./3.	WP	1				10
Seminar "Sprachsystem - Sprachgeschich Sprachliche Kommunikation - Sprachliche Integrative Aspekte 1" (2SWS) Seminar "Sprachsystem - Sprachgeschich Sprachliche Kommunikation - Sprachliche Integrative Aspekte 2" (2SWS) Veranstaltung "Kolloquium oder Projektse	Varia nte - Varia	ation:	WS)	-	Portfolio	1	

04-040-2008	1./3.	WP	1			10
Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Aspekte der germanistischen Sprachwissenschaft						
Seminar "Anwendungsbereiche und interd Aspekte der germanistischen Sprachwiss (2SWS)				Hausarbeit	1	
Projektseminar "Anwendungsbereiche un interdisziplinäre Aspekte der germanistisc Sprachwissenschaft" (2SWS)	hen					
Kolloquium "Anwendungsbereiche und int Aspekte der germanistischen Sprachwiss (2SWS)			äre			
04-040-2010 Ältere deutsche Literaturgeschichte	1./3.	WP	1	Hausarbeit	1	10
Vorlesung "Ältere deutsche Literaturgesch wechselnder Themenstellung)" (2SWS)			•			
Seminar "Ältere deutsche Literaturgeschio wechselnder Themenstellung) 1" (2SWS)		n				
Seminar "Ältere deutsche Literaturgeschio wechselnder Themenstellung) 2" (2SWS)	chte (i	n				
04-040-2012	1./3.	WP	1	Hausarbeit	1	10
Aspekte literaturwissenschaftlicher Forschung 1						
Seminar "Aspekte literaturwissenschaftlich 1.1" (2SWS)	her Fo	orsch	ung			
Seminar "Aspekte literaturwissenschaftlich 1.2" (2SWS)	her Fo	orsch	ung			
Kolloquium "Aspekte literaturwissenschaft Forschung 1" (2SWS)	tlicher	•				
04-040-2014	1./3.	WP	1	Projektarbeit	1	10
Aspekte literaturwissenschaftlicher Forschung 3						
Seminar "Aspekte literaturwissenschaftlich 3.1" (2SWS)	her Fo	orsch	ung			
Seminar "Aspekte literaturwissenschaftlich 3.2" (2SWS)	her Fo	orsch	ung			
Kolloquium "Aspekte literaturwissenschaft Forschung 3" (2SWS)	tlicher	-				
04-040-2002	2.	WP	1			10
Grammatik und Lexikon						
Vorlesung "Grammatik und Lexikon" (1SV	VS)			Mündliche Prüfung 30 Min.	1	
Kolloquium "Grammatik und Lexikon" (1S						
Seminar "Grammatik und Lexikon 1" (2SV				Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
Seminar "Grammatik und Lexikon 2" (2SV	VS)	1				
04-040-2004 Historische Varietäten des Deutschen	2.	WP	1			10
Vorlesung "Historische Varietäten des De (2SWS)				Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
Seminar "Historische Varietäten des Deut (2SWS)						
Kolloquium "Historische Varietäten des Do (2SWS)	eutscl	nen"				

04-040-2009 Neuere deutsche Literaturgeschichte	2.	WP		1	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Vorlesung "Literaturgeschichte (in wechse Themenstellung)" (2SWS)	Inder						
Seminar "Literaturgeschichte (in wechseln Themenstellung)" (2SWS)	der						
Kolloquium "Literaturgeschichte (in wechs Themenstellung)" (2SWS)	elnde	;r					
04-040-2011 Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft	2.	WP		1	Projektarbeit	1	10
Vorlesung "Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft (in wechselnder The (2SWS)	mens	stellu	ng	J)"			
Seminar "Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft (in wechselnder Themenstellung)" (2SWS)							
Kolloquium "Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft (in wechselnder The (2SWS)	mens	stellu	ng	J)"			
04-040-2013 Aspekte literaturwissenschaftlicher Forschung 2	2.	WP		1	Projektarbeit	1	10
Seminar "Aspekte literaturwissenschaftlich 2.1" (2SWS)	ner Fo	orsch	iun	ng			
Seminar "Aspekte literaturwissenschaftlich 2.2" (2SWS)	ner Fo	orsch	iun	ıg			
Kolloquium "Aspekte literaturwissenschaft Forschung 2" (2SWS)	licher						

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Master of Arts Germanistik mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Wahlpflichtplatzhalter 1 (3 Module aus 04-040-2001 bis 04-040-2008)	1./2./ 3.	P	1				30
04-040-2010 Ältere deutsche Literaturgeschichte	1./3.	Р	1		Hausarbeit	1	10
Vorlesung "Ältere deutsche Literaturgesche wechselnder Themenstellung)" (2SWS) Seminar "Ältere deutsche Literaturgeschi wechselnder Themenstellung) 1" (2SWS) Seminar "Ältere deutsche Literaturgeschi wechselnder Themenstellung) 2" (2SWS)	chte () chte (in		-			
04-040-2012	1./3.	Р	1		Hausarbeit	1	10
Aspekte literaturwissenschaftlicher Forschung 1							
Seminar "Aspekte literaturwissenschaftlic 1.1" (2SWS) Seminar "Aspekte literaturwissenschaftlic 1.2" (2SWS) Kolloquium "Aspekte literaturwissenschaf Forschung 1" (2SWS)	her F	orsch					
04-040-2014	1./3.	Р	1		Draioktorbait	1	10
Aspekte literaturwissenschaftlicher Forschung 3	1./3.		Į Į		Projektarbeit	ı	10
Seminar "Aspekte literaturwissenschaftlic 3.1" (2SWS)	her F	orsch	nung				
Seminar "Aspekte literaturwissenschaftlic 3.2" (2SWS)			nung				
Kolloquium "Aspekte literaturwissenschaf Forschung 3" (2SWS)	tliche	r					
04-040-2009	2.	Р	1		Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Neuere deutsche Literaturgeschichte							
Vorlesung "Literaturgeschichte (in wechs Themenstellung)" (2SWS)		r					
Seminar "Literaturgeschichte (in wechsel Themenstellung)" (2SWS)							
Kolloquium "Literaturgeschichte (in wechs Themenstellung)" (2SWS)	selnde	er					

04-040-2011	2.	Р	1	Projektarbeit	1	10		
Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft			-					
Vorlesung "Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft (in wechselnder The (2SWS)	emen	stellu	ng)"					
Seminar "Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft (in wechselnder The (2SWS)	emen	stellu	ng)"					
Kolloquium "Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft (in wechselnder The (2SWS)	emen	stellu	ng)"					
04-040-2013	2.	Р	1	Projektarbeit	1	10		
Aspekte literaturwissenschaftlicher Forschung 2								
Seminar "Aspekte literaturwissenschaftlich 2.1" (2SWS)	her F	orsch	ung					
Seminar "Aspekte literaturwissenschaftlich 2.2" (2SWS)	her F	orsch	ung					
Kolloquium "Aspekte literaturwissenschaft Forschung 2" (2SWS)	tliche	r						
Masterarbeit						30		
Summe: 1								

Wahlpflichtmodule Master of Arts Germanistik mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft

	_					_	
Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
04-040-2001 Das Sprachsystem des Deutschen: Exemplarische Analysen	1./3.	WP	1		Projektarbeit	1	10
Seminar "Das Sprachsystem des Deutsch Exemplarische Analysen 1" (2SWS)	en:						
Seminar "Das Sprachsystem des Deutsch Exemplarische Analysen 2" (2SWS) Projektseminar "Das Sprachsystem des D		hen:					
Exemplarische Analysen" (2SWS)	1		ı				
04-040-2003 Entwicklungsstufen des Deutschen und weiterer germanischer Sprachen	1./3.	WP	1				10
Seminar "Entwicklungsstufen des Deutschweiterer germanischer Sprachen 1" (2SW	S)				Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Entwicklungsstufen des Deutsch weiterer germanischer Sprachen 2" (2SW		nd					
Kolloquium "Entwicklungsstufen des Deut weiterer germanischer Sprachen" (2SWS)	scher	und			Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
04-040-2005 Pragmalinguistik	1./3.	WP	1				10
Seminar "Pragmalinguistik" (2SWS)			l		Projektarbeit	1	
Projektseminar "Pragmalinguistik" (2SWS)						
Kolloquium "Pragmalinguistik" (2SWS)	ı						
04-040-2006 Varietätenlinguistik	1./3.	WP	1				10
Seminar "Varietätenlinguistik 1" (2SWS)	1	-	1		Projektarbeit	1	
Seminar "Varietätenlinguistik 2" (2SWS)							
Kolloquium "Varietätenlinguistik" (2SWS)							
04-040-2007 Sprachsystem - Sprachgeschichte - Sprachliche Kommunikation - Sprachliche Variation: Integrative Aspekte	1./3.	WP	1				10
Seminar "Sprachsystem - Sprachgeschich Sprachliche Kommunikation - Sprachliche Integrative Aspekte 1" (2SWS) Seminar "Sprachsystem - Sprachgeschich Sprachliche Kommunikation - Sprachliche Integrative Aspekte 2" (2SWS)	Varia				Portfolio	1	
Veranstaltung "Kolloquium oder Projektse	minar	." (2S	WS)				

			_	_			
04-040-2008 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Aspekte der germanistischen Sprachwissenschaft	1./3.	WP		1			10
Seminar "Anwendungsbereiche und interd Aspekte der germanistischen Sprachwisse (2SWS)			<u> </u>		Hausarbeit	1	
Projektseminar "Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Aspekte der germanistischen Sprachwissenschaft" (2SWS)							
Kolloquium "Anwendungsbereiche und inte Aspekte der germanistischen Sprachwisse (2SWS)			äre)			
04-040-2002 Grammatik und Lexikon	2.	WP		1			10
Vorlesung "Grammatik und Lexikon" (1SW	/S)				Mündliche Prüfung 30 Min.	1	
Kolloquium "Grammatik und Lexikon" (1S\	WS)						
Seminar "Grammatik und Lexikon 1" (2SW	/S)	_		_	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
Seminar "Grammatik und Lexikon 2" (2SW	VS)						
04-040-2004	2.	WP		1			10
Historische Varietäten des Deutschen							
Vorlesung "Historische Varietäten des Der (2SWS)	utsch	en"			Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
Seminar "Historische Varietäten des Deuts (2SWS)	scher	า"					
Kolloquium "Historische Varietäten des De (2SWS)	eutsch	hen"					